

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
VI BT (kom)
Tel.: 90173-4350

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Siebte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Siebte Verordnung
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung
Vom 13.11.2024

Auf Grund des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer
2 und 5 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt
durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, verordnet die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt
durch Artikel 12 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert wor-
den ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die Höhe der Aufwandsentschädigung im Amtsblatt bekannt.“

2. In § 12a Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „werden durch“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
3. § 12b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 wird die Angabe „DIN 276-1:2008-12“ durch die Angabe „DIN 276:2018-12“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 werden die Wörter „730 Architekten- und Ingenieurleistungen“ durch die Wörter „Freiflächen, 730 Objektplanung und 740 Fachplanung“ ersetzt.
5. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,54 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet.“
 - b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Anerkennungsbehörde veröffentlicht im Amtsblatt den jeweils aktuellen und auf volle Euro gerundeten Stundensatz.“
6. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6

Anlage 1

(zu § 27 Absatz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2015 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in EUR/m ³
1.	Wohngebäude	122
2.	Wochenendhäuser	107
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4.	Schulen	156
5.	Kindertageseinrichtungen	140
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	140
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	163
8.	Krankenhäuser	182
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	140
10.	Hallenbäder	151
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	60
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	50
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	41
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	92
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	82
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude	125
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude	108
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	108
18.	Tiefgaragen	167
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	43
20.	Gewächshäuser	

20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 Prozent
- Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 Prozent
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Absatz Satz 3 49 EUR/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunterliegender Tiefgarage.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) regelt unter anderem die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung von bauaufsichtlichen Prüfsachverständigen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen. Die Siebte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung wird vor allem zur Anpassung der Gebührenregelung für die Berechnung nach Zeitaufwand an die Musterverordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (M-PPVO) und an die bereits in Brandenburg geltenden Gebührenregelungen erforderlich. Die weiteren Änderungen stehen mit der Gebührenberechnung in Zusammenhang und betreffen die Aufnahme der neuesten Fassung der DIN 276 und die Übernahme des aktuellen Basisjahres des Statistischen Bundesamtes für die Ermittlung der Baupreisindexzahl. Mit der Umstellung des Bezugsjahres auf 2015 müssen die anrechenbaren Bauwerte in der Anlage 1 neu berechnet werden. Darüber hinaus werden für eine einheitliche Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Anerkennungsverfahren Regelungen über die Arbeit und Organisation des Prüfungsausschusses für Standsicherheit im Prüfungsverbund der Länder harmonisiert.

b) Einzelbegründung

Artikel 1 enthält die Änderungen der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV).

Zu Nummer 1 (§ 11):

Die Änderungen in den §§ 11, 12a und 12b dienen der Harmonisierung von Vorschriften, die die Organisation und Arbeit des Prüfungsausschusses in Bezug auf das Anerkennungsverfahren betreffen. Der Prüfungsausschuss wird in einem gemeinsamen Prüfungsverbund unter der Leitung Berlins von derzeit 10 Bundesländern bedient.

Die Ergänzung in § 11 Absatz 3 ermächtigt und verpflichtet die zuständige Senatsverwaltung, die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Arbeit der Prüfungsausschussmitglieder über eine Bekanntmachung im Amtsblatt zu regeln und zukünftig anzupassen.

Zu Nummer 2 (§12a):

Mit der Änderung wird die Anzahl der einzubindenden Prüfer eindeutig bestimmt. Die Eindeutigkeit dient der Rechtssicherheit von Prüf- und Bewertungsergebnissen.

Zu Nummer 3 (§12b):

Zur Vereinfachung des Arbeitsaufwandes des Prüfungsausschusses soll die Einladung zur Prüfung auch auf elektronischem Weg ermöglicht werden. Festgelegt wird, dass zwischen der Einladung und der Prüfung auf die im Prüfungsverbund abgestimmten Frist von mindestens 4 Wochen liegen müssen. Die Frist wurde zur Vereinheitlichung im Prüfungsverbund abgestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 27):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2):

Das Statistische Bundesamt hat die von ihm veröffentlichten Baupreisindizes auf das Basisjahr 2015 umgestellt. Dem wird mit dieser Änderung des Basisjahres von 2010 auf 2015 gefolgt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Zu aa (Satz 7):

Die Änderung in Absatz 2 zur Ermittlung der Herstellungskosten stellt eine Aktualisierung auf die neueste Fassung der DIN 276:2018-12 dar.

Zu bb (Satz 8):

Die Änderung erfolgt aufgrund der Umstellung auf die neueste Fassung der DIN 276 betreffend der Herstellungskosten.

Zu Nummer 5 (§ 29):

Zu Buchstabe a (Satz 2):

Mit der Übernahme der gleitenden Gebührenregelung im Satz 2 wird auf die Musterregelung gemäß § 40 Absatz 5 Satz 3 der M-PPVO hinsichtlich der Vergütung für die Prüffingenieure abgestellt und damit mit der entsprechenden Regelung des Landes Brandenburg gleichgezogen. Durch Bezugnahme auf das Monatsgehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten wird für den anzusetzenden Stundensatz bei Abrechnung nach Zeitaufwand eine dynamische Regelung geschaffen, die eine Anpassung des Stundensatzes auf der Grundlage einer Rechtsverordnung entbehrlich macht. Es wird die Besoldungstabelle des Landes Berlin zu Grunde gelegt. Damit erhöht sich der aktuelle Stundensatz von 97 Euro auf 108 Euro.

Zu Buchstabe b (Satz 6 neu):

Die Anerkennungsbehörde wird bei Änderungen der Besoldungstabelle des Landes Berlin jeweils zeitnah den aktuellen Stundensatz veröffentlichen.

Zu Nummer 3 (Anlage 1):

Aufgrund der Änderung des Bezugsjahres von 2010 auf 2015 in § 27 Absatz 1 Satz 2 und der damit verbundenen Angleichung der Indexzahl wird eine Neuberechnung der zugrunde zulegenden anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 erforderlich. Eine Erhöhung der anrechenbaren Bauwerte ist damit nicht verbunden.

In der Anlage 1 wird in den Nummern 14 und 15 für mehrgeschossige Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude die Begrenzung auf 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt gestrichen. Die anrechenbaren Bauwerte sollen entsprechend Nummer 11 auch für größere Gebäude dieser Gebäudearten gelten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage

§ 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Aufgrund der Anhebung des Stundensatzes erhöhen sich die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise im bauaufsichtlichen Verfahren um ca. 2 Prozent und die Honorare für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen um 9,3 Prozent.

D. Gesamtkosten

Die Auswirkungen auf Kosten sind nicht quantifizierbar, jedoch als nicht wesentlich einzuordnen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die beabsichtigten Änderungen erfolgten in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Land Brandenburg und wurden im Land Brandenburg bereits umgesetzt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderungen wirken sich auf Einnahmen aus, wenn Bauaufsichtsbehörden prüfen und daher höhere Gebühren einnehmen. Auswirkungen ergeben sich durch die Einbindung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen durch die Baudienststellen. Die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung sind nicht quantifizierbar, gleichwohl als nicht wesentlich einzuordnen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

Berlin, den 13.11.2024

Christian Gaebler

.....

Senator für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

(Bei Änderungsverordnungen sind die bisherigen und die neuen Vorschriften gegenüberzustellen.)

Alte Fassung	Neue Fassung
Aktuelle BauPrüfV mit Streichungen	Neue BauPrüfV mit Einfügungen
Sechster Teil	Sechster Teil
Vergütung	Vergütung
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Vergütung für die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit	Vergütung für die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit
§ 11	§ 11
Prüfungsausschuss	Prüfungsausschuss
... (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. ...	... (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die Höhe der Aufwandsentschädigung im Amtsblatt bekannt. ...
§ 12a	§ 12a
Überprüfung des fachlichen Werdegangs	Überprüfung des fachlichen Werdegangs
... (4) Die Referenzobjektliste nach Absatz 2 und die Referenzobjektbeschreibungen nach	... (4) Die Referenzobjektliste nach Absatz 2 und die Referenzobjektbeschreibungen nach Absatz 3 werden durch zwei Mitglieder des

Aktuelle BauPrüfV mit Streichungen	Neue BauPrüfV mit Einfügungen
Absatz 3 werden durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin und war sie oder er im letzten Prüfungsverfahren zur schriftlichen Prüfung zugelassen, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten. ...	Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin und war sie oder er im letzten Prüfungsverfahren zur schriftlichen Prüfung zugelassen, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten. ...
§ 12b Schriftliche Prüfung	§ 12b Schriftliche Prüfung
... (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen. ...	... (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich oder elektronisch zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Die Ladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. ...
§ 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen	§ 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen
(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus	(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2015. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus

Aktuelle BauPrüfV mit Streichungen	Neue BauPrüfV mit Einfügungen
dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres; sie werden von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.	dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres; sie werden von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.
(2) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude und für Gebäude, deren anrechenbarer Bauwert nicht ermittelbar ist, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 50 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. Für sonstige bauliche Anlagen sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 60 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. Werden die Kosten einer sonstigen baulichen Anlage maßgeblich von einer maschinentechnischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 40 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. Die Netto-Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die annähernd ermittelten Kosten sämtlicher Bauleistungen und Lieferungen einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie etwaiger Eigenleistungen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung oder Änderung erforderlich sein werden. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Bei Umbauten und Aufstockungen sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die anrechenbaren Bauwerte zu ermitteln; bei	(2) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude und für Gebäude, deren anrechenbarer Bauwert nicht ermittelbar ist, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 50 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. Für sonstige bauliche Anlagen sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 60 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. Werden die Kosten einer sonstigen baulichen Anlage maßgeblich von einer maschinentechnischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 40 Prozent der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. Die Netto-Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die annähernd ermittelten Kosten sämtlicher Bauleistungen und Lieferungen einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie etwaiger Eigenleistungen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung oder Änderung erforderlich sein werden. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Bei Umbauten und Aufstockungen sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die anrechenbaren Bauwerte zu ermitteln; bei

Aktuelle BauPrüfV mit Streichungen	Neue BauPrüfV mit Einfügungen
Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Die Netto-Herstellungskosten sind nach DIN 276-1:2008-12 zu ermitteln. Der Kostenermittlung sind die Kostengruppen 300 Bauwerk - Baukonstruktionen, 400 Bauwerk - Technische Anlagen, 500 Außenanlagen und 730 Architekten- und Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.	Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Die Netto-Herstellungskosten sind nach DIN 276:2018-12 zu ermitteln. Der Kostenermittlung sind die Kostengruppen 300 Bauwerk - Baukonstruktionen, 400 Bauwerk - Technische Anlagen, 500 Außenanlagen und Freiflächen, 730 Objektplanung und 740 Fachplanung zugrunde zu legen.
(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden. Der Mindestwert für den anrechenbaren Bauwert beträgt 10 000 Euro.	(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden. Der Mindestwert für den anrechenbaren Bauwert beträgt 10 000 Euro.
(4) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, ist sie entsprechend dem überwiegenden Prüfumfang einzustufen.	(4) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, ist sie entsprechend dem überwiegenden Prüfumfang einzustufen.
(5) Der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert und die Bauwerksklasse werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüferingenieure (§ 30) ermittelt.	(5) Der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert und die Bauwerksklasse werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüferingenieure (§ 30) ermittelt.
§ 29 Höhe der Gebühren	§ 29 Höhe der Gebühren
(1) Die Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Standsicherheit erhalten 1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach Anlage 3, 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte der Grundgebühr,	(1) Die Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Standsicherheit erhalten 1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach Anlage 3, 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte der Grundgebühr,

Aktuelle BauPrüfV mit Streichungen	Neue BauPrüfV mit Einfügungen
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Grundgebühr, 4. für die Prüfung 4.1. des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Grundgebühr, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr, 4.2. der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach Nummer 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Grundgebühr, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr, 5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1 bis 3, 6. für die Prüfung einer Lastvorberechnung zusätzlich ein Viertel der Grundgebühr. 7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur	3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Grundgebühr, 4. für die Prüfung 4.1. des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Grundgebühr, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr, 4.2. der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach Nummer 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Grundgebühr, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr, 5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1 bis 3, 6. für die Prüfung einer Lastvorberechnung zusätzlich ein Viertel der Grundgebühr. 7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur

Aktuelle BauPrüfV mit Streichungen	Neue BauPrüfV mit Einfügungen
durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 1	durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 1
(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet werden.	(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet werden.
(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr vergütet werden.	(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr vergütet werden.
(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.	(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.
(5) Nach Zeitaufwand werden vergütet 1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 27 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen, 2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,	(5) Nach Zeitaufwand werden vergütet 1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 27 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen, 2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,

Aktuelle BauPrüfV mit Streichungen	Neue BauPrüfV mit Einfügungen
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, 4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände, 5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens 150 Prozent der Grundgebühr betragen, 6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind, 7. die Überprüfung von Nachweisen der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen im Rahmen der Überwachung, 8. die Prüfung der Standsicherheit im Zusammenhang mit der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nichtmaschineller Art. Für jede Arbeitsstunde werden 97 EUR erhoben. Fahrtzeiten sind einzurechnen. ⁴Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren. Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.	3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, 4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände, 5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens 150 Prozent der Grundgebühr betragen, 6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind, 7. die Überprüfung von Nachweisen der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen im Rahmen der Überwachung, 8. die Prüfung der Standsicherheit im Zusammenhang mit der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nichtmaschineller Art. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,54 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Fahrtzeiten sind einzurechnen. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren. Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Anerkennungsbehörde veröffentlicht im Amtsblatt den jeweils aktuellen und auf volle Euro gerundeten Stundensatz.
(6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 erhoben.	(6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 erhoben.

aktuelle BauPrüfV mit Streichungen			neue BauPrüfV mit Einfügungen		
Anlage 1 (zu § 27 Absatz 1)			Anlage 1 (zu § 27 Absatz 1)		
Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000			Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt Bezugsjahr 2015 = Indexzahl 1,000		
Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³	Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
1.	Wohngebäude	113	1.	Wohngebäude	122
2.	Wochenendhäuser	99	2.	Wochenendhäuser	107
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152	3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4.	Schulen	144	4.	Schulen	156
5.	Kindertageseinrichtungen	129	5.	Kindertageseinrichtungen	140
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	129	6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	140
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	150	7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	163
8.	Krankenhäuser	168	8.	Krankenhäuser	182
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	129	9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	140
10.	Hallenbäder	139	10.	Hallenbäder	151
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude		11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	

	in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19			in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	55	11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	60
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	46	11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	50
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	38	11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	41
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	85	12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	92
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76	13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	82
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	115	14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude	125
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	100	15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude	108
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83	16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100	17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	108
18.	Tiefgaragen	154	18.	Tiefgaragen	167
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40	19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	43
20.	Gewächshäuser		20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30	20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17	20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 Prozent
- Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 Prozent
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Absatz Satz 3 **45** EUR/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor,

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 Prozent
- Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 Prozent
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Absatz Satz 3 **49** EUR/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor,

sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit ~~darunter liegender~~ Tiefgarage.

sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit **darunterliegender** Tiefgarage.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 86 Absatz 2 BauO Bln - Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Prüfsachverständigen oder Prüfingenieure und Prüfämter, denen bauaufsichtliche Prüfungsaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung nach Bauanzeige übertragen werden, sowie
2. Prüfsachverständige, Sachverständige, sachverständige Personen oder Stellen, die im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt, soweit erforderlich,

1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure, Prüfämter, Prüfsachverständige, Sachverständige und sachverständige Personen oder Stellen tätig werden,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze,
4. die Aufgabenerledigung,
5. die Vergütung einschließlich des Erlasses von Gebührenbescheiden durch die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure selbst,
6. die Einrichtung einer Stelle zur gemeinsamen und einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure und die Aufsicht über diese Stelle,
7. die Übertragung der Aufgaben einer Widerspruchsbehörde für Entscheidungen über Widersprüche gegen Gebührenbescheide der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure auf einen zu bildenden Widerspruchsausschuss bei der nach Nummer 6 eingerichteten Stelle.

**Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen
nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO), Fassung Dezember 2012**

§ 40 Höhe der Gebühren und Honorare

(5) ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,54 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet.